

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.306 vom 27. September 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.306

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.306 du 27 septembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.306 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 2

Frau A. und ihren zwei Kindern sei wiedererwägungsweise der weitere Aufenthalt in der Schweiz zu bewilligen und ihr eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 3

Monate nach Rechtskraft des Entscheides über das Wiedererwägungs- verfahren anzusetzen.

E. 4

Der Einsprache sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen in dem Sinne, dass die Einsprecherin für die Dauer des Einspracheverfahrens in der Schweiz verbleiben darf.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwä- gungen eingegangen.

- 3 - Am 6. September 2023 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (MI- act. 630 ff.): 1. Das Einsprachebegehren Ziffer 4, es sei der Einsprache aufschiebende Wirkung zuzuerkennen in dem Sinne, dass die Einsprecherin für die Dauer des Einspracheverfahrens in der Schweiz verbleiben darf, wird abgewie- sen. 2. [Zustellung] C. Mit Eingabe vom 12. September 2023 erhob die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht Beschwerde und stellte folgende Anträge (act. 6 ff.): 1. Ziffer 1 der Verfügung vom 6. September 2023 sei aufzuheben. 2. Es sei mittels vorsorglicher Massnahme zu verfügen, dass die Beschwerdeführerin während der Dauer des Einspracheverfahrens in der Schweiz verbleiben darf. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Eingabe wurde der Vorinstanz mit Verfügung vom 20. September 2023 zur Beschwerdeantwort und Einreichung der Vorakten zugestellt (act. 41 f.). Mit Eingabe vom 24. September 2023 (Postaufgabe am 25. September 2023; Eingang am 26. September 2023) stellte die Beschwerdeführerin zu- dem folgenden Antrag (act. 43 f.): Es sie mittels superprovisorischer Verfügung sofort anzuordnen, dass Frau A. und ihre zwei Kinder während der Dauer des Einspracheverfahrens in der Schweiz verbleiben dürfen. Die Vorinstanz reichte am 26. September 2023 (Eingang) die Akten ein und verzichtete auf eine Beschwerdeantwort (act. 45). Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

- 4 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25.

November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gleiches gilt für verfahrensleitende Zwischenentscheide der Vorinstanz, sofern ein nichtwiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher Nachteil ist zu verneinen, wenn die betreffende Anordnung mit dem in der Sache ergehenden Endentscheid angefochten werden kann und die Wirkungen sich durch den Endentscheid voll beseitigen lassen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2010, S. 263, Erw. 2.1 mit Hinweisen). Nachdem sich die Beschwerde gegen den im Einspracheverfahren durch die Vorinstanz erlassenen Zwischenentscheid vom 6. September 2023 richtet und aufgrund des verweigerten prozeduralen Aufenthalts ein nichtwiedergutzumachender Nachteil droht, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Gericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR; vgl. auch § 55 Abs. 1 VRPG). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 7 zu Art. 96 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche

- 5 - Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 96). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). II. 1. Vorab ist die Frage des Streitgegenstandes zu klären. Mit Verfügung vom

E. 6

September 2023 (act. 1 ff.) hat die Vorinstanz festgehalten, der Antrag der Beschwerdeführerin, es sei ihr der Aufenthalt in der Schweiz während der Dauer des hängigen Wiedererwägungsverfahrens zu gestatten, werde abgewiesen. Die Beschwerdeführerin verlangt mit Antrag 1 die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. September 2023, mit Antrag 2 den Erlass einer vorsorglichen Verfügung, wonach die Beschwerdeführerin während der Dauer des Einspracheverfahrens in der Schweiz verbleiben dürfe. Im vorliegenden Verfahren ist damit einzig zu klären, ob die verfahrensleitende Verfügung der Vorinstanz Bestand hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Aufenthalt der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder

wiedererwägungsweise zu gestatten ist. Der Erlass superprovisorischer Massnahmen erübrigt sich mit vorliegender Entscheidung und der Antrag ist als gegenstandslos geworden zu betrachten. 2. Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin sei ein Verbleib während der Dauer des Verfahrens nicht über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, sondern einzig über den Erlass vorsorglicher Massnahmen zu erreichen. Die Vorinstanz hat weiter zutreffend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen der Aufenthalt während der Dauer des Verfahrens geregelt werden kann, wenn eine betroffene Person, wie vorliegend, aktuell über keine Aufenthaltsregelung (mehr) verfügt und dass der Aufenthalt als vorsorgliche Massnahme in diesem Fall gestützt auf Art. 17 AIG zu regeln ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere wurde korrekterweise darauf hingewiesen, dass ein prozeduraler Aufenthalt nur dann gewährt werden kann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind (siehe Einspracheentscheid Erw. 3).

- 6 - 3. Richtigerweise hat die Vorinstanz sodann festgehalten, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder gerade erst rechtskräftig weggewiesen wurden, wobei der Entscheid durch das Bundesgericht bestätigt wurde. 4. Zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist anzumerken, dass allfällige Sachverhaltsveränderungen, welche eine Wiedererwägung rechtfertigen könnten, nur insofern relevant sind, als sie sich nach dem letztinstanzlichen kantonalen Entscheid, d.h. nach dem 11. November 2022, zugetragen haben und grundsätzlich dazu führen könnten, den Entscheid vom 11. November 2022 umzustossen. Zu beachten ist dabei aber, dass es nicht angeht, rechtskräftige Entscheide nicht zu befolgen und einzig aufgrund des Zeitablaufs auf einen veränderten Sachverhalt zu schliessen. Mit Entscheid vom 11. November 2022 wurde festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin nicht auf Art. 50 AIG berufen könne und der weitere Aufenthalt lediglich im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG zur Diskussion stehe (MI-act. 470), ein solcher jedoch zu verneinen sei (MI-act. 479). Bei dieser Ausgangslage steht eine Neubeurteilung des schwerwiegenden persönlichen Härtefalles nur dann zur Diskussion, wenn dieser auf einem aussergewöhnlichen Umstand und nicht nur auf Zeitablauf beruht. Solches wird durch die Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Dass sie nun einen höheren Lohn erzielt, ist ebenso wenig relevant, wie der Umstand, dass sie sich nicht mehr strafbar gemacht hat, keine neuen Schulden verursacht, sondern Schulden abgebaut hat, dass sie einen Deutschkurs besucht hat, dass sie nun einige Monate länger in der Schweiz lebt, als im November 2022, wie sich ihre Reintegrationschancen im Heimatland präsentieren (da eine Veränderung gegenüber November 2022 nicht dargetan wird), dass ihr Gesuch nicht rechtsmissbräuchlich sei (da dies eine Selbstverständlichkeit ist), dass das Bundesgericht einen Härtefall nicht geprüft habe (da dies gesetzlich gar nicht zulässig ist), dass ihr persönliches Verhalten seit dem Wegzug ihres Ehemannes nicht geprüft worden sei (da dieses Vorbringen falsch ist), dass bzw. inwiefern die Beschwerdeführerin heute integriert sei (da eine Sachverhaltsänderung basierend auf gewöhnlichem Zeitablauf wie bereits ausgeführt unberücksichtigt bleiben muss). Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass nichts darauf hindeutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen mit Blick auf das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG offensichtlich erfüllt wären. Die Weigerung der Vorinstanz, den Aufenthalt der Beschwerdeführerin für die Dauer des Einspracheverfahrens zu gestatten, ist deshalb nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

- 7 - III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem die Beschwerdeführerin unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.